

**Bauverwaltung**

BAL Mario Zöggeler

+43 6545 / 7207-21

zoeggeler@bruck-grossglockner.at

D/14825/2020

A/3459/2020

21.10.2020

## Wasseranschlussgebührenordnung der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße

Auf Grundlage des Salzburger Benützungsgebührengesetzes, LGBl. Nr. 31/1963 i.d.g.F. und des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße in ihrer Sitzung am 17.11.2020 die nachstehende Wasseranschlussgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Anschlussgebühr

Für den Anschluss an die Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße (im folgenden Leitungsnetz), wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder verfassungsberechtigte Besitzer oder Inhaber des an die Anlage angeschlossenen Grundstückes (Objektes), im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 2

#### Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Wasseranschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3. Wird durch bauliche oder betriebliche Änderungen in einem an die Anlage angeschlossenen Objekt eine Erhöhung des Leistungsvermögens der Anlage erforderlich, so ist hierfür eine besondere Wasseranschlussgebühr zu entrichten. Für ihre Erhebung gilt Abs. 3 bis 5 sinngemäß.
- 2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt für das Jahr 2020 € 500,- (exkl. MWSt.). Dieser Wert kann jährlich durch die Gemeindevertretung angepasst werden.
- 3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 nichts anders bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen je 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche einer Bemessungseinheit.
- 4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke sowie etwaige -Durchbrüche bleiben bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.

- 5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:
- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-<sup>1</sup>, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)<sup>2</sup>
  - Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
  - Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind <sup>3</sup>
  - Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
  - Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge<sup>4</sup>, offene Balkone, Loggien und Terrassen
  - Lager- und Produktionsflächen ohne WC und ohne Wasseranschluss
  - Heuhallen, Kleingaragen, Wintergärten, Gartenhäuschen und Holzhütten sind von der Wasseranschlussgebühr befreit

### § 3 Vorschreibung

- 1) Die Gebühren sind dem Gebührenpflichtigen vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin mit Zahlungsauftrag vorzuschreiben.
- 2) Gegen den Zahlungsauftrag kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Gebührenpflichtige beim Bürgermeister / bei der Bürgermeisterin mit der Wirkung Einspruch erheben, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

### § 4 Fälligkeit

- 1) Die Wasseranschlussgebühr wird zu dem in der Vorschreibung (§ 3 Abs 2) angegebenen Zeitpunkt fällig.

### § 5 Verjährung

- 1) Auf die Verjährung der Gebührenvorschreibung finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO Anwendung.
- 2) Das Recht Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung einer Gebühr zu wenig vorgeschrieben wurde, vorzuschreiben verjährt binnen drei Jahren nach Ablauf des Jahres in welchem der ursprünglich vorgeschriebene Betrag fällig geworden ist.

---

<sup>1</sup> Das sind zB private Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobby- und Fitnessräume.

<sup>2</sup> Abzustellen ist nicht auf die tatsächliche Fertigstellung, sondern auf den Konsens; zB sind Wohnräume im Dachgeschoss einzubeziehen, selbst wenn sie als solche noch nicht ausgebaut, wohl aber bewilligt sind.

<sup>3</sup> Das sind zB Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte udgl.

<sup>4</sup> Soweit diese nicht Bestandteil einer Wohnung oder Betriebes sind.

## § 6

### Inkrafttreten der Wasseranschlussgebührenordnung

- 1) Diese Wasseranschlussgebührenordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:  
Bürgermeisterin Barbara Huber